

Sitzung vom 14. Mai 1997

**1024. Anfrage (Altlasten im Raum Fildern/Wettswil)**

Kantonsrat Christian Bretscher, Birmensdorf, hat am 24. Februar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Einem kurzen Medienbericht von letzter Woche war zu entnehmen, dass im Raum Fildern zwischen Wettswil und Birmensdorf 400000 m<sup>3</sup> kontaminierten Erdreiches entsorgt werden müssen, die offenbar in den siebziger Jahren von der Gasversorgung Zürich abgelagert worden sind.

Für die Entsorgung dieser Altlast im Zusammenhang mit dem Bau der A4 ist gemäss der Mitteilung mit Kosten in zweistelliger Millionenhöhe zu rechnen, und der Abtransport des Erdreiches würde rund 50000 Lastwagenladungen erfordern.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass im Raum Fildern 400000 m<sup>3</sup> kontaminierten Erdreiches entsorgt werden müssen?
2. Trifft es zu, dass es sich dabei um eine Altlast der Gasversorgung Zürich handelt?
3. Worin besteht die Kontamination?
4. Aufgrund welcher Berechtigung und in welchem Zusammenhang ist die Ablagerung in den siebziger Jahren erfolgt?
5. Können die Entsorgungskosten vollumfänglich auf den Verursacher abgewälzt werden?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Entsorgung der Altlast keinerlei Verzögerungen für den Bau der A4 und der A20 (Üetlibergtunnel) sowie keine Mehrbelastung der Bevölkerung zur Folge hat?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Bretscher, Birmensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Die aktuelle Linienführung der N4 im Verkehrsdreieck Fildern bedingt grosse Erdbewegungen. Davon betroffen sind auch Ablagerungen von kontaminiertem Aushubmaterial im Umfang von etwa 250000 m<sup>3</sup>. Das Aushubmaterial stammt im wesentlichen aus dem Gaswerkareal Schlieren. Es musste in den Jahren 1974 bis 1990 in verschiedenen Phasen aus Gründen des Trinkwasserschutzes im Limmattal ausgehoben und nach dem damaligen Stand der Technik deponiert werden. Die Deponien wurden gemäss der damaligen Nationalstrassenplanung so angelegt, dass sie ohne Änderungen als Lärm- und Sichtschutz für die Gemeinde Wettswil in das Projekt hätten integriert werden können. Die stark veränderte Linienführung des nun zur Ausführung kommenden Projektes bedingt eine Verschiebung dieser Deponien. Sie sind deshalb nach den heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen neu anzulegen, wobei stark belastetes Material im Umfang von 60000 m<sup>3</sup> einer Behandlung zugeführt wird. Die erforderliche Umlagerung wurde im öffentlich aufgelegten Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt. Ohne das Strassenbauprojekt bestünde zum heutigen Zeitpunkt lediglich ein Sanierungsbedarf in Randbereichen, wo bauschutthaltiges Material ausserhalb der Deponieabdichtung abgelagert wurde. Dieses Material hätte entfernt werden müssen. Bei den vorliegenden Kontaminationen handelt es sich vorwiegend um gaswerkspezifische teer- und ölhaltige Schadstoffe (Kohlenwasserstoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Phenole) und mit untergeordneter Umweltrelevanz um Schwermetalle (Chrom, Zink).

Die Baudirektion ordnete 1971 umfangreiche Abklärungen über Grundwasserverunreinigungen im Bereich des Gaswerkareals in Schlieren an. Diese ergaben einen sofortigen Handlungsbedarf zum Schutze des Trinkwassers, weshalb der Regierungsrat 1972 eine Sanierung im Rahmen einer Ersatzvornahme anordnete. Die zur Ausführung vorgesehene Unternehmervariante schlug eine Ablagerung des belasteten Aushubmaterials auf dem Areal Fildern vor. Der Gemeinderat Birmensdorf erteilte am 10. September 1973 die baurechtliche Bewilligung für eine entsprechende Deponie. Die Baudirektion ihrerseits bewilligte im Oktober 1973 die Ablagerung von ölhaltigem

Aushubmaterial. Am 3. Juli 1974 wurde das abgeänderte Projekt für die Ausführung freigegeben.

Anlässlich einer kürzlich durchgeführten Einigungsverhandlung vor der Eidgenössischen Schätzungskommission hat die Stadt Zürich als Grundeigentümerin der vorzeitigen Besitzeinweisung an den Kanton per 1. April 1997 zugestimmt, so dass ab diesem Zeitpunkt mit der Entsorgung der Altlast begonnen werden kann. Über die Verteilung der Entsorgungskosten zwischen Stadt und Kanton wird im Enteignungsverfahren zu entscheiden sein.

Entsorgung und Behandlung der Altlast sind im Bauprogramm vorgesehen, so dass keine Verzögerungen für den Bau der N4 und der N20 zu erwarten sind. Die Entsorgung des verunreinigten Erdmaterials führt zu keiner Schadstoffbelastung der Luft, da die zu erwartenden Schadstoffe nicht flüchtig sind. Da das auszuhebende Erdreich sehr nass ist, kann auch eine Belastung der Luft mit Staub ausgeschlossen werden. Zudem wird die Luftqualität auf der Baustelle bezüglich Schadstoffen und Staub laufend überwacht. Bis zur Fertigstellung eines provisorischen Gleisanschlusses muss etwa ein Drittel der zu behandelnden 60000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial auf der Strasse abgeführt werden. Dies entspricht rund 2500 Lastwagenladungen in einem Zeitraum von sechs Monaten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**